

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl  
 3192

Datum  
 22.09.2015

## RUNDSCHREIBEN 081/2015

<b>Sozialrecht</b>	<b>Mutterschutzgesetz</b>	
<b>Betrifft: Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gemäß § 4 (2) Z 4 Mutterschutzgesetz</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b>		

In der Beilage übermitteln wir Ihnen einen Erlass des Sozialministeriums zum Thema Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot.

Dieser Erlass behandelt die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln durch Schwangere sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Beschäftigungsverbot nach § 4 (2) Z 4 Mutterschutzgesetz vorliegt. Aus Sicht des Zentral-Arbeitsinspektorats (ZAI) gibt es derzeit eine Reihe von Händedesinfektionsmitteln, deren Verwendung als zulässig erachtet werden kann. Einer umfassenden und schlüssigen Mutterschutzevaluierung kommt weiterhin größte Bedeutung zu.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Beilage.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: B1 + B2 Erlass samt Anhang</b>
<b>Dokumente: -</b>	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin